

Interpellation SP-Fraktion vom 26. November 2008

Politische Planung und Steuerung: Umsetzung Controlling

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. Januar 2009

Die SP-Fraktion stellt in ihrer Interpellation vom 26. November 2008 verschiedene Fragen zur geplanten Umsetzung des Controllings in der Staatsverwaltung. Aus Sicht der SP-Fraktion ist das Controlling der Regierungs- und Departementstätigkeit von zentraler Bedeutung, wobei es mit den geplanten Ressourcen nur sehr rudimentär erfüllt werden kann. Vor der Einführung des Regierungs- und Departementscontrolling gilt es, eine Zwischenbilanz zu ziehen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit dem IV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1; abgekürzt StVG) wurden die Bestimmungen über das Controlling in der Staatsverwaltung angepasst. So wurde unter anderem das Controlling in den Departementen und der Staatskanzlei neu geregelt. Beim Departementscontrolling gemäss Art. 16g StVG geht es um die Umsetzung von Art. 30 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV), wonach die Staatsaufgaben regelmässig daraufhin zu überprüfen sind, ob sie notwendig und finanzierbar sind sowie wirtschaftlich und wirksam erfüllt werden. Zur Unterstützung der Regierung bei der Umsetzung des Regierungsprogramms wird ein Regierungscontrolling gemäss Art. 16f StVG eingeführt. Dieses hat die Überprüfung der Massnahmen des Regierungsprogramms sowie der interdepartementalen Projekte zum Gegenstand.

Es gilt demnach zwischen dem Regierungscontrolling und dem Departementscontrolling zu unterscheiden. Die Verantwortung für das Departementscontrolling liegt gemäss Art. 28e StVG bzw. Art. 20 Abs. 1 Bst. b^{bis} StVG bei den Generalsekretärinnen und den Generalsekretären bzw. beim Staatssekretär. Das Regierungscontrolling wird durch den Dienst für Politische Planung und Controlling gemäss einem Leistungsauftrag der Regierung aufgebaut.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Ausgestaltung des Departementscontrollings erfolgt gemäss den Weisungen der Regierung (Art. 16g StVG). Die Regierung hat diese Weisungen beschlossen und die Generalsekretäre-Konferenz mit der Erarbeitung von Standards und Rahmenvorgaben zur koordinierten Umsetzung des Departementscontrollings beauftragt.

Das Regierungscontrolling wird sich auf die Massnahmen des Regierungsprogramms beziehen. Der Geschäftsbericht 2008 der Regierung ist ein Element der Berichterstattung des Regierungscontrollings.

2. Die Regierung hat mit den Weisungen zum Departementscontrolling das Leistungsspektrum mit folgenden Bereichen festgelegt: Leistungs-, Finanz-, Personal-, Informatik- und Projektcontrolling. Zudem enthalten die Weisungen Vorgaben über die Form der Berichterstattung und die Periodizität des Departementscontrollings. Die Weisungen gelten seit dem 1. Januar 2009. Um eine erfolgreiche Umsetzung zu ermöglichen, stellt die Regierung sicher, dass Schulungsangebote zu den Planungs- und Steuerungsinstrumenten angeboten werden.

3. Das Departementscontrolling gehörte bereits vor dem Vollzug des IV. Nachtrags zum Staatsverwaltungsgesetz zum Aufgabenkreis der Departemente und der Staatskanzlei. Mit der Neuausrichtung des Leistungsspektrums und der Form der Berichterstattung über das Departementscontrolling wurde der Aufgabenbereich neu definiert. Aus heutiger Sicht sind die Departemente in der Lage, das Departementscontrolling gemäss den Weisungen der Regierung durchzuführen. Eine abschliessende Beurteilung ist erst nach der Einführung des Departementscontrollings möglich.
4. Die Departemente und die Staatskanzlei legen abhängig von ihrer bisherigen Organisationsstruktur fest, in welcher Dienststelle das Departementscontrolling wahrgenommen wird. Ebenso liegt es im Zuständigkeitsbereich der Departemente und der Staatskanzlei, das für das Departementscontrolling zuständige Personal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellenprozente zu bestimmen.